



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

73
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 21. März 2011

Nummer 12

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

122. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Siegburg und der Stadt Köln zur Übernahme des Telefonservices der Stadt Siegburg durch das von der Stadt Köln betriebene Call-Center Seite 73
123. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Andreas Kluß ./.
Bachelor André Geißler Seite 79
124. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Karl Hormes ./.
VT Heinz-Georg Pauly Seite 79
125. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung. Dipl.-Ing. Alexander Dieper ./.
Ing. (grad.) Jürgen Steindorff Seite 79
126. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. S. 205) zum Genehmigungsantrag des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen, zur Verlegung des Containerstellplatzes auf den Deponieabschnitt 3 (DA 3) der Zentraldeponie Leppe Seite 79
127. Genehmigungsverfahren gemäß WHG/UVPG – Firma CURRENTA – Seite 80
128. Verfahren im Wasserrecht; Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) Seite 80

129. Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Rodebaches Seite 81

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

130. Jahresabschluss 2008 einschließlich Entlastung des Verwaltungsrates und des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes kdVz Rhein-Erft-Rur Seite 81
131. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes kdVz Seite 82
132. Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstaussweises Seite 83
133. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum 23. März 2011, 11.00 Uhr, zu der im KonferenzCenter 2. OG, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden. Seite 83
134. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 83
135. Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
hier: Sparkasse Leverkusen Seite 83

E Sonstige Mitteilungen

136. Liquidation Seite 84
137. Liquidation Seite 84

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

122. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen
der Stadt Siegburg und der Stadt Köln zur
Übernahme des Telefonservices der Stadt
Siegburg durch das von der Stadt Köln betriebene
Call-Center

Zwischen der Stadt Siegburg – Haupt- und Personalamt –, vertreten durch den Bürgermeister, Rathaus, 53721 Siegburg, nachstehend „Stadt Siegburg“ genannt, und der Stadt Köln – Zentrale Dienste –, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathaus, 50667 Köln, nachstehend „Stadt Köln“ genannt, wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung

der Bekanntmachung vom Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme des Telefonservices der Stadt Siegburg geschlossen:

Präambel

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 20. August 2009/11. September 2009 wurde zwischen den Kooperationspartnern vereinbart, den Telefonservice der Stadt Siegburg zunächst testweise durch das von der Stadt Köln betriebene Call-Center abwickeln zu lassen. Dieser Service im Rahmen der Stufe 1 wird bereits seit dem 1. Dezember 2009 erfolgreich durchgeführt. In dieser Vereinbarung werden nunmehr die Modalitäten für die endgültige Übernahme des Telefonservices ab Stufe 2 geregelt. Die Stadt Siegburg wird hierzu das Internetportal

im Bereich der „TOP- Dienstleistungen“ so aufbereiten, dass eine umfassende Auskunftserteilung möglich ist (Stufe 2). Eine Ausdehnung auf das gesamte Produktportfolio der Stadtverwaltung (Stufe 3) und die Übernahme von Onlineservices (Stufe 4) erfolgt sukzessive. Eine Erläuterung der geplanten Stufen ist als Anlage 1 beigelegt.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

1. Vereinbarungsgegenstand ist die Übernahme des Telefonservices der Stadt Siegburg durch das von der Stadt Köln betriebene Call-Center. Die Aufgabenerledigung erfolgt in einem Front- und einem Back-Office.
2. Die Abwicklung der im Call-Center der Stadt Köln für die Stadt Siegburg eingehenden Anrufe erfolgt
 - unter Einsatz der in Köln eingesetzten Hard- und Softwareausstattung
 - nach dem gleichen qualitativen Standard wie bei den für die Stadt Köln eingehenden Anrufen unter den in § 2 genannten Bedingungen
 - in den Räumlichkeiten des Call-Centers der Stadt Köln unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen und gilt dauerhaft für den Betrieb des Front-Office. Die räumliche Zuordnung des Back-Office ist im Zuständigkeitsbereich der Stadt Siegburg vorgesehen.
 - unter Nutzung der auch für das Call-Center der Stadt Köln vorhandenen Sachgebiete (Infrastruktur, Wissen und Front-Office).

§ 2

Aufgaben der Stadt Köln

1. Die Stadt Köln stellt sicher, dass das Call-Center für die aus Siegburg kommenden Anrufe in der Zeit von

Montag	07.30 Uhr–18.00 Uhr
Dienstag	07.30 Uhr–18.00 Uhr
Mittwoch	07.30 Uhr–18.00 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr–18.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr–13.00 Uhr

erreichbar ist (ausgenommen sind Feiertage sowie regionale Brauchtumstage).

Die Stadt Köln strebt an, während dieser Zeiten grundsätzlich alle für die Stadt Siegburg im Front-Office eingehenden Anrufe entgegen zu nehmen.

Dazu wird eine Erreichbarkeit des Call-Centers für die aus Siegburg eingehenden Anrufe von 90 % im Quartalsdurchschnitt und eine mittlere Annahmezeit im Quartalsdurchschnitt von 30 Sekunden, im Rahmen der von der Stadt Köln zu vertretenden Parameter, vereinbart.

Zu den o. g. Parametern gehören allerdings nicht, die Wartetoleranz der Anrufer und die daraus resultieren-

den Abbrecher wie auch technisch bedingte Abbrecher (z. B. durch Provider etc).

Außerhalb der Servicezeiten wird eine Bandansage geschaltet. Inhalte der Bandansagen erfolgen in Abstimmung mit der Stadt Siegburg.

2. Die Stadt Köln verpflichtet sich, auf Basis eines Wissensmanagements, das aus dem Internetangebot, zusätzlichen Handlungsanweisungen (für das Call-Center im Internet hinterlegte Informationen) und einem elektronischen Telefonbuch der Stadt Siegburg besteht, im Front-Office folgende Aufgaben zu übernehmen:
 - Möglichst abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen und Anliegen zur Entlastung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Verwaltung der Stadt Siegburg
 - Selbständige Auskunftserteilung und Beratung von telefonischen Anfragen auch für interne Mitarbeiter/innen
 - Vermittlung von Anrufen in die Verwaltung der Stadt Siegburg, wenn eine selbständige Auskunftserteilung nicht möglich oder Vermittlung ausdrücklich gewünscht ist
 - Herausgabe der Rufnummer, wenn dies gewünscht ist.

Eine unmittelbare Vermittlung auf Mobilfunkgeräte findet nicht statt.

3. Die Begrüßung durch die Front-Office-Agents sowie eventuelle Bandansagen erfolgen in Abstimmung mit der Stadt Siegburg. Die Warteschleifenmusik wird für Siegburg zur Verfügung gestellt.
4. Die Stadt Köln ist dazu verpflichtet, über die Aufgabenerledigung die in Call-Centern üblichen Statistiken und Kennzahlen mindestens monatlich zusammenzustellen und diese der Stadt Siegburg zuzuleiten. Hierunter fallen die automatisiert erstellbaren Berichte wie z. B. zu den eingegangenen Anrufen, angenommenen Anrufen, Erreichbarkeit, Gesprächsdauer, Nachbearbeitungszeiten im Front-Office, Anzahl der vom Front-Office an das Back-Office weitergeleiteten Vorgänge, Wartezeiten, Abbrecher etc.
5. Die Stadt Köln verpflichtet sich, im Bedarfsfall für die im Front-Office des Call-Centers beschäftigten Mitarbeiter/innen auf eigene Kosten die erforderlichen Schulungen zur Kommunikation sowie zur Call-Center eigenen Software durchzuführen.

§ 3

Aufgaben der Stadt Siegburg

1. Die Stadt Siegburg verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung der unter § 7 aufgelisteten Kosten.
2. Die Stadt Siegburg hat die größtmögliche telefonische Erreichbarkeit sicher zu stellen und soll dem Call-Center bei Rückfragen behilflich sein.

3. Die Stadt Siegburg stellt sicher, dass zu Beginn der Stufe 2 der Kooperation die „TOP-Dienstleistungen“, wie im Feinkonzept zu D115 vereinbart, abgestimmt zur Verfügung stehen. Die Stadt Siegburg wird die übrigen Informationen des Internetauftritts in einer gemeinsam abgestimmten Qualität sukzessive zur Verfügung stellen.

4. Die Stadt Siegburg stellt das Personal für das Back-Office und organisiert das Back-Office in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten. Das Back-Office hat grundsätzlich dafür zu sorgen, dass jeder Anrufer innerhalb einer fallspezifisch definierten Frist von maximal 24 Stunden eine Rückmeldung erhält, die jedoch nicht zwingend mit der Beantwortung gleichzusetzen ist. Dauerhafte Abweichungen hiervon sind dem Call-Center mitzuteilen.

5. Die Stadt Siegburg strebt im Sinne des gemeinsamen Qualitätshandbuchs (s. § 4) an, die für die Auskünfte im Front-Office erforderlichen siegburg-spezifischen Informationen und Daten bedarfsgerecht, aktuell und durch Köln qualitätsgesichert zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt z. B. für die verwaltungsintern und unter www.siegburg.de veröffentlichten Informationen, schriftlich formulierte Handlungsanweisungen sowie das interne elektronische Telefonbuch.

6. Die Stadt Siegburg erklärt sich im Bedarfsfall bereit, zur besonderen Qualifizierung der im Front-Office des Call-Centers beschäftigten Mitarbeiter/innen auf eigene Kosten und durch eigenes Personal Schulungen durchzuführen. Die Schulungen erfolgen zu siegburg-spezifischen Themen. Hierzu erfolgt eine vorherige zeitliche Absprache und inhaltliche Abstimmung mit dem Sachgebiet Wissen des Call-Centers.

7. Die Stadt Siegburg verpflichtet sich, die Anrufe an die Ruf-Nr. 0 22 41/1 02-0 während der vereinbarten Öffnungszeiten auf eine VDN (Vector Dial Number) der Telefonanlage des Call-Centers der Stadt Köln umzuleiten. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Siegburg.

8. Die Stadt Siegburg benennt für die Zusammenarbeit mit der Stadt Köln konkrete und entscheidungsbefugte Ansprechpartner für sämtliche Bereiche (z. B. DV-Angelegenheiten, Qualitätssicherung etc.).

9. Die Stadt Siegburg ist verpflichtet, von ihr durchgeführte Sonderaktionen, soweit möglich, mit einer angemessenen Vorlaufzeit anzukündigen.

Sonderaktionen in diesem Sinne sind z. B. mengenmäßig gebündelte Postsendungen an Bürger/innen, in denen ein Hinweis auf eine Verwaltungsrufnummer mit Auswirkungen auf das Call-Center bzw. eine im Call-Center auf einem separaten VDN auflaufende Telefonnummer angegeben ist, oder ähnliche Aktionen die vom Geschäft der laufenden Verwaltung abweichen.

§ 4

Leistungsspektrum und Qualität

Die Qualität und das Leistungsspektrum der im Front-Office erbrachten Dienstleistungen orientieren sich am gemeinsam abgestimmten Qualitätshandbuch in seiner jeweils aktuellen Fassung. Änderungen und Ergänzungen im Qualitätshandbuch werden im Einvernehmen von beiden Seiten vereinbart.

§ 5

Technische Voraussetzungen

1. Die Übernahme der Anrufe geschieht, indem die auf die Rufnummer der Telefonzentrale (0 22 41/1 02-0) eingehenden Anrufe durch die Stadt Siegburg an das Kölner Call-Center umgeleitet werden.
2. Die Stadt Siegburg hat auf ihre Kosten für die technische Anbindung und individuelle, über den Standard hinausgehende, Anpassung der in Köln eingesetzten Software-Lösungen zu sorgen.

Dies gilt insbesondere für etwaige von Siegburg gewünschte Erweiterungen der Call-Center-Software, den Zugriff auf Onlinedienste der Stadt Siegburg sowie den angestrebten Anschluss an verschiedene, zurzeit noch nicht näher beschriebene DV-Verfahren der Stadt Siegburg. Die Kooperationspartner ermöglichen diese technische Verknüpfung unter Beachtung eines sicheren elektronischen Datenverkehrs. Die Stadt Köln übernimmt die laufende Wartung und Pflege der im Call-Center eingesetzten Hardware- und Softwareprodukte, sowie die rechtskonforme Sicherung der Datenbestände.

3. Die Kooperationspartner verpflichten sich, geplante bzw. bevorstehende Änderungen der technischen Infrastruktur mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten bekannt zu geben. Es ist gemeinsam sicherzustellen, dass die eingesetzte Technik in den Schnittstellen kompatibel bleibt. Die Durchführung der damit verbundenen Arbeiten erfolgt in enger Abstimmung mit dem jeweils anderen Kooperationspartner.
4. Die Stadt Siegburg trägt die Kosten gewünschter Änderungen in Bezug auf die Art der Erfassung statistischer Merkmale, die eine Anpassung der Technik bedürfen. Sofern diese Änderungen auch für die Stadt Köln vorteilhaft sind, tragen die Parteien diese Kosten je zur Hälfte.
5. Die Stadt Siegburg erhält die Rechte zur Nutzung und Weiterverarbeitung aller im Call-Center für Siegburg gespeicherten Datenbestände.

§ 6

Personal

1. Die Tätigkeit des Front-Office wird grundsätzlich durch Mitarbeiter/innen der Stadt Köln, die des Back-Office durch Mitarbeiter/innen der Stadt Siegburg wahrgenommen.

§ 7 Entgelte

Die Stadt Siegburg verpflichtet sich, für die Übernahme der telefonischen Serviceleistungen durch die Stadt Köln im Einzelnen folgende Kosten zu erstatten

1. Die anfallenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden mit einem Erstattungsbetrag von 1,37 € je Produktivminute (Telefonie zuzüglich Nacharbeit) sekundengenau verrechnet. Falls die vereinbarten Leistungen – auch Teile der Leistungen – der Umsatzsteuer unterliegen sollten, wird die gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung gestellt. Die näheren Einzelheiten, die der Preisgestaltung zugrunde gelegt werden, werden von den Partnern gesondert festgehalten.
2. Änderungen bei den Personal- und Mietkosten, nachgewiesene Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten sowie Veränderungen bei dem Basisparameter Produktivminuten sind von der Stadt Siegburg zu tragen.

Kostensenkungen werden ebenfalls an die Stadt Siegburg weiter gegeben. Die jeweilige Kostensteigerungen sowie Kostensenkungen wirken sich durch Anpassung des betroffenen Kostenblocks auf den Erstattungsbetrag je Produktivminute aus. Der Stadt Siegburg wird dies entsprechend aufgeschlüsselt dargestellt.

3. Die Stadt Köln stellt der Stadt Siegburg halbjährlich, jeweils zum 31. Oktober und zum 30. April des jeweiligen Vertragsjahres, eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und auf das Konto 690 629 58 bei der Sparkasse Köln Bonn, BLZ 370 501 98, unter Verwendung des Kassenzeichens 801.120.000.170 zu zahlen.
4. Müssen für individuelle, über den vorgenannten Standard hinausgehende Serviceleistungen nach § 2 von der Stadt Köln Software-Lizenzen gekauft werden, so trägt die Stadt Siegburg über die Kostenerstattung nach § 7 Ziffer 1 hinaus die Kosten dieser notwendig werdenden Software-Lizenzen sowie die Kosten für hierfür anfallende Schulungen. Diese werden der Stadt Siegburg gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8 Datenschutz

1. Eine Speicherung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten ist in Bezug auf die aus Siegburg kommenden Anrufe nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die im Front-Office des Call-Centers mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Dies gilt nicht in Bezug auf die Übermittlung der Daten an die Mitarbeiter/innen des Back-Office.

2. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von sechs Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen gelöscht.

§ 9 Haftung

1. Die Stadt Köln hat die Stadt Siegburg von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritte ihr gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter/innen wegen fehlerhafter Auskunftserteilung im Front-Office oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.
2. Die Stadt Köln haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind.

Die Stadt Köln übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt Siegburg übermittelten Daten/Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

§ 10 Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung beginnt am 1. Januar 2011. Sie hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2013 und verlängert sich jeweils um weitere zwei Jahre, sofern sie nicht spätestens 12 Monate vor ihrem Auslaufen von einer der Parteien gekündigt wird.
2. Mit Beginn des Betriebs der Stufe 2 endet die am 20. August 2009/11. September 2009 abgeschlossene Vereinbarung, die zu diesem Zeitpunkt automatisch erlischt.
3. Bei Fortführung der Kooperation über den

31. Dezember 2013

hinaus, können die Grundlagen der Kostenerstattung im Rahmen neuer Verhandlungen angepasst werden.

§ 11 Kündigung

1. Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Parteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Partei ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen den Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der in § 2 Abs. 1 genannte Basisparameter wiederholt im Quartalsdurchschnitt oder kontinuierlich nicht erreicht wird oder die Verpflichtungen von § 3 Abs. 1 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund setzt voraus, dass sich die Parteien vor einer eventuellen Kündigung über die Gründe auseinandersetzen und versuchen eine Einigung zu erzielen.

2. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund hat die Partei, die Anlass zu der Kündigung gegeben hat, der anderen Partei den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.
3. Bei Kündigung aus wichtigem Grund durch eine der Vertragsparteien treten die Rechtsfolgen der Kündigung erst nach einer Übergangszeit von zwölf Monaten in Kraft.
4. Die Kündigung aus wichtigem Grund nach § 11 Abs. 1 sowie die Kündigung nach § 10 Abs. 1 bedürfen der Schriftform.
5. Können sich die Parteien trotz eingehender Verhandlungen über eine Vertragsanpassung oder die Wirksamkeit einer Kündigung, die von einem der Vertragspartner z. B. aus wirtschaftlichen Gründen für erforderlich gehalten wird, nicht verständigen, erhalten beide Parteien ein sofortiges Sonderkündigungsrecht ohne Angabe von Gründen, welches das Vertragsverhältnis mit Ablauf von 12 Monaten beendet. § 11 Ziffer 2 (Schadensersatzpflicht) findet hierbei keine Anwendung.

§ 12
Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Beide Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
3. Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

gez. F. H u h n
Stadt Siegburg
Bürgermeister

Siegburg,
den 4. Januar 2011

i. A. gez. L e h m a n n
Stadt Siegburg
Co-Dezernent

Siegburg,
den 4. Januar 2011

Anlage

gez. R o t e r s
Stadt Köln
Oberbürgermeister

Köln, den

i. V. gez. Guido K a h l e n
Stadt Köln
Stadtdirektor

Köln, den 25. Januar 2011

Anlage 1 zur Vereinbarung mit der Stadt Siegburg

Abstufungen:	Leistung des Call-Centers: Qualitativ - technisch - personell	Leistung des Kooperationspartners:
Stufe 1: Vermittlungsdienst sowie Austauschverteilung zu wenigen definierten Themenstellungen	Steuerung des Telefoneingangs: • Klärung von Zuständigkeiten • Gezielte und freundliche / vorgeschaltete Gesprächsvermittlung • Einfachste Auskünfte z.B. zu Öffnungszeiten Regelung des Umgangs mit Fehlermeldungen Regelung des Umgangs mit Beschwerden	Lfd. Bereitstellung (elektronisch) der notwendigen Informationen: • Dienststellen und Ansprechpartner (z.B. über ETB) • Grundinformationen, z.B. Öffnungszeiten • Sicherstellung der Erreichbarkeit und Informationen über Abweichungen Ansprechpartner für Grundsätzliches
Stufe 2: Call-Center-Dienstleistung Definiertes Produktportfolio	<u>Zusätzlich zu Stufe 1:</u> Wissensbasis durch Internetauftritt des Kooperationspartners, ergänzt durch Handlungsanweisungen, Ziel: • Abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen im gemeinsam definierten, noch eingeschränkten Produktportfolio mit Schnittmengen zu den TOP 100-Dienstleistungen von D 115 • Zugriffsmöglichkeit auf das Wissensmanagementsystem des Call-Centers • Aufnahme und Weiterleitung der Bürgeranfragen (Ticketsystem) im definierten Umfang • Zugriffsmöglichkeit auf das Ticketsystem des Call-Centers Reporting wesentlicher statistischer Daten, Prognostik, Fehlerreporting zur Sicherstellung gleichbleibender Qualität, Beschwerdemanagement mit Auswertung zur Qualitätssteigerung Trainingsmaßnahmen/Schulungen für die Call-Center-Agents	<u>Zusätzlich zu Stufe 1:</u> • Internetauftritt mit allen wesentlichen Informationen (nach den technischen Spezifikationen aus dem Projekt D115: XML oder MF) • Implementierung aller notwendigen Informationen in das Wissensmanagementsystem des CC • Ergänzende Erklärungen durch Erstellung von Handlungsanweisungen in Eigenregie • Auf Wunsch Festlegung von inhaltlichen Schwerpunkten • Einrichtung eines Back-Office (Empfänger und Bearbeitung Tickets) • Eigene Qualitätssicherung Fachliche Unterstützung von Trainingsmaßnahmen / Schulungen
Stufe 3: Call-Center-Komplettservice Vollständiges Produktportfolio	<u>Zusätzlich zu Stufe 2:</u> • Abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen zum gesamten Produktportfolio unter Berücksichtigung der TOP 100-Dienstleistungen	<u>Zusätzlich zu Stufe 2:</u> • Bereitstellung des gesamten Wissensbestandes
Stufe 4: Call-Center-Komplettservice zzgl. der Übernahme von Online-Diensten	<u>Zusätzlich zu Stufe 3:</u> • Übernahme von definierten Online-Diensten, z.B. Urkundenservice, Terminvereinbarungen etc.	<u>Zusätzlich zu Stufe 3:</u> • Technische Bereitstellung der erforderlichen Online-Tools • Absprache der damit verbundenen Workflows

Genehmigung

Zwischen der Stadt Siegburg und der Stadt Köln ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich – rechtliche Vereinbarung zur Übernahme des Telefonservices der Stadt Siegburg durch das von der Stadt Köln betriebene Call-Center abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird – abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 des Vereinbarungstextes – gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Zur Klarstellung wird in Bezug auf § 10 Abs. 2 des Vereinbarungstextes darauf hingewiesen, dass die Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 20. August 2009/11. September 2009 bis zum 30. September 2010 befristet war.

Köln, den 9. März 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.6.3-347

Im Auftrag
gez.: B a l l a s t

ABl. Reg. K 2011, S. 73

123. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Andreas Kluß ./ Bachelor André Geißler

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/89/11

Köln, den 11. März 2011

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Andreas Kluß, Carmannstraße 40, 53879 Euskirchen, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Bachelor André Geißler zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: B o j a n d i c

ABl. Reg. K 2011, S. 79

124. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Karl Hormes ./ VT Heinz-Georg Pauly Bezirksregierung Köln Az.: 31.2/2416/40/11

Köln, den 10. März 2011

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Karl Hormes, Neusser Straße 49, 50181 Bedburg, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Heinz-Georg Pauly zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: B o j a n d i c

ABl. Reg. K 2011, S. 79

125. Vermessungsgenehmigung II / Erlöschung Dipl.-Ing. Alexander Dieper ./ Ing. (grad.) Jürgen Steindorff

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/055/11

Köln, den 8. Februar 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Alexander Dieper, Am Malzbüchel 1, 50667 Köln erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Ing. (grad.) Jürgen Steindorff ist mit Wirkung zum 1. Februar 2011 erloschen.

Im Auftrag
gez.: P o l o t z e k

ABl. Reg. K 2011, S. 79

126. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. S. 205) zum Genehmigungsantrag des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunwerth 1–3, 51766 Engelskirchen, zur Verlegung des Containerstellplatzes auf den Deponieabschnitt 3 (DA 3) der Zentraldeponie Leppe

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Köln, den 9. März 2011

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunwerth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2010 hat der BAV die temporäre Umnutzung einer Teilfläche des Deponieabschnittes (DA) 3 als Containerstellplatz mit Aufstellungsort für den Sozialcontainer auf der ZD Leppe beantragt.

Der derzeitige Standort des Containerstellplatzes incl. Büro- und Sozialcontainer wird für die Errichtung eines

Beckens zur Behandlung und Rückhaltung von Oberflächenwasser benötigt. Aus diesem Grund ist die Verlegung auf den beantragten Standort auf der temporären Oberflächenzwischenabdeckung des Deponieabschnittes DA3 erforderlich.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gemäß § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Durch die temporäre Umnutzung dieser mit Asphalt abgedeckten Fläche maximal bis zum Ende der Stilllegungsphase und aufgrund der vorgesehenen Nebenbestimmungen, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Dr. Welling

ABl. Reg. K 2011, S. 79

127. Genehmigungsverfahren gemäß WHG / UVPG – Firma CURRENTA –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.4/§58(2)LWG_02/11-wed

Köln, den 9. März 2011

Die CURRENTA GmbH & Co. OHG beabsichtigt die Ausführung von Änderungen für die Durchführung von Versuchen zur verbesserten Abscheidung von Feststoffen aus den Waschwässern der Verbrennungsanlage durch Einsatz eines Lamellenschrägklärers und von Sandfiltern.

Entsprechend Ziffer 13.1.3 der Anlage 1 des UVPG ist für das jetzige Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Auf der Grundlage der §§ 3c und e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gemäß § 60 WHG der Firma Currenta GmbH & Co. OHG, 51368 Leverkusen als wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage „Waschwasserbehandlungsanlage für die Abwässer der nassen Rauchgasreinigungsstufen der Verbrennungsanlage Bürig (Anl. 201)“ durch

- Ausführung von Änderungen für die Durchführung von Versuchen zur verbesserten Abscheidung von Feststoffen aus den Waschwässern der Verbrennungsanlage. Dazu soll in der Behandlungsstraße für saure

Abwässer der vorhandene Eindicker durch einen Lamellenschrägklärer ersetzt werden.

- Installation zusätzlich Sandfilter zur verbesserten Abscheidung von Schwebstoffen im Klarlauf des Lamellenklärers.
- Zuordnung der ehemals durch das Gemeinschaftskläwerk Leverkusen Bürig betriebene anorganische Fällstufe zur Betriebseinheit 10 der Sonderabfall-Verbrennungsanlage (Anl. 201) Leverkusen Bürig.

Auf dem Werksgelände im Chempark Leverkusen in 51368 Leverkusen, Firma CURRENTA GmbH & Co. OHG, Gemarkung Leverkusen-Wiesdorf, Flur 19, Flurstück 790 wurde bei der Prüfung nach den in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderungen der Anlage keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Im Auftrag
gez.: W e d e m e y e r

ABl. Reg. K 2011, S. 80

128. Verfahren im Wasserrecht; Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350)

Der Aggerverband, Sonnenstraße 40 in 51645 Gummersbach, hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb für die Änderung der „Kläranlage Eckenhagen“ in Reichshof erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 'Abwasserbehandlungsanlagen (kleiner 9000 Kg BSB₅/d)' ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da es sich um eine Maßnahme zum Schutz des Gewässers handelt, eine Verbesserung der Gewässergüte erzielt wird und erhebliche nachteilige Aufwirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht.

Köln, den 24. Februar 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.2-3.1-13.0-(6.10)-1 Ort

Im Auftrag
gez.: O r t m a n n

ABl. Reg. K 2011, S. 80

**129. Bekanntmachung gemäß § 76
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das
Überschwemmungsgebiet des Rodebaches**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Rodebaches – von der Quelle bei Siepenbusch bis zur Mündung in den Geelenbeek (NL) – im Bereich der Gemeinden Selfkant und Gangelt sowie der Städte Übach-Palenberg und Geilenkirchen im Kreis Heinsberg ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Rodebaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, den 28. März 2011 bis
Montag, den 11. April 2011

(einschließlich), montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21/1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rodebaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am

12. April 2011

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Rodebach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 8. März 2011

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Rodebach

Im Auftrag
gez.: Vesper

ABl. Reg. K 2011, S. 81

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**130. Jahresabschluss 2008 einschließlich
Entlastung des Verwaltungsrates und des
Verbandsvorstehers des Zweckverbandes
kdvz Rhein-Erft-Rur**

1. Die Verbandsversammlung der kdvz Rhein-Erft-Rur hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 26 (2) EigVO den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2008 fest und erteilt dem Verwaltungsrat und dem Verbandsvorsteher vorbehaltlos Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2008.

2. Der Beschluss der Verbandsversammlung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
3. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Jürgen Koller GmbH, Hürth, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24. September 2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Verbandssatzung, den landesrechtlichen Regelungen und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HBG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung des Grundsatzes ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelnden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und

über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Jürgen Koller GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 6. Januar 2011

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag
gez.: Manuela Gebendorfer

Frechen, den 3. Februar 2011

Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale
Rhein-Erft-Rur
gez.: R h i e m
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2011, S. 81

131. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes kdvv

1. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungs- zentrale Rhein-Erft-Rur für das Jahr 2011

Nach § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) – in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) – in der zurzeit geltenden Fassung –, sowie nach § 16 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“ vom 7. Juni 1978 (Sonderbeilage Nr. 26 zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 26. Juni 1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. August 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 38 für den Regierungsbezirk Köln vom Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 644) – in der zurzeit geltenden Fassung – hat die Verbandsversammlung am 17. Dezember 2010 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011

schließt im Erfolgsplan mit

Aufwendungen von	15 286 409,00 €
und	
Erträgen von	15 286 409,00 €
ab.	

Im Vermögensplan werden

die Ausgaben auf	4 536 552,00 €
und	
die Einnahmen auf	4 536 552,00 €

festgesetzt.

§ 2

Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2011 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 1 901 634,00 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 140 200,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2 000 000,– € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 14 215 134,– € festgesetzt und verteilt sich nach § 17 der Verbandssatzung.

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2011

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 19 Abs. 2 GkG wurde der Wirtschaftsplan der Bezirksregierung Köln angezeigt. Diese hat mit Verfügung vom 17. Januar 2011 – 31.1.6.1– ihre Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Verbandssatzung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Frechen, den 3. Februar 2011

Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale
Rhein-Erft-Rur
gez.: **R h i e m**
Vorsitzender der Verbandversammlung

ABl. Reg. K 2011, S. 82

132. Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 1061508, ausgestellt durch das LZPD NRW am 15. März 2010, Inhaber Sandra Schlipköther, PP Bonn, geboren am 3. August 1989 ist in Verlust geraten. (Diebstahl)

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn an das PP Bonn zurückzusenden.

Bonn, den 9. März 2011

Polizeipräsidium Bonn
Az.: ZA 11

Im Auftrag
gez.: **H a l f e n**

ABl. Reg. K 2011, S. 83

133. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum 23. März 2011, 11.00 Uhr, zu der im KonferenzCenter 2. OG, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung

1. Geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Köln per 31. Dezember 2010
2. Aktueller Sachstand Sparkassenfragen NRW
3. Verschiedenes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez.: **Landrat R o l f M e n z e l**

Köln, den 11. März 2011

ZV für die Kreissparkasse Köln
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 83

134. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; h i e r: Kreissparkasse Heinsberg

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3414366587, 3423670912, 3412083077, 3413802897 und 3413813654, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 8. März 2011

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 83

135. Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r: Sparkasse Leverkusen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer: 3000572978, 3000671168 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 10 März 2011

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 83

E Sonstige Mitteilungen

136. Liquidation

Hiermit geben wird die Auflösung der „Dorfgemeinschaft Wasserfuhr e. V.“ in Gummersbach (43 VR 600 744) zum 12. Mai 2010 bekannt.

Gläubiger mit rechtlichen Belegen melden ihre Forderungen bis 12. Mai 2011 an Egon Lehmann, Grube-Laura-Straße 9, 51647 Gummersbach.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2011, S. 84

137. Liquidation

Der „Förderverein Studentenwohnheim-Melaten e. V.“ (VR 15560) mit Sitz in Köln ist aufgelöst.

Eventuelle Gläubiger werden gebeten sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2011, S. 84

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.